

RS Vwgh 1992/6/2 89/07/0088

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.06.1992

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

AVG §8;

WRG 1959 §102 Abs1 litb;

WRG 1959 §107 Abs2;

WRG 1959 §12 Abs2;

Rechtssatz

Eine bei der mündlichen Verhandlung übergangene Partei muß gem§ 107 Abs 2 WRG - welcher ausdrücklich auf§ 102 Abs 1 WRG Bezug nimmt - ihre Einwendungen - "binnen zwei Wochen von dem Zeitpunkt, in dem die Partei nachweislich davon Kenntnis erhalten hat, daß ihre Rechte durch das Bauvorhaben berührt werden", erheben. Da das WRG gem § 102 Abs 1 lit b als Parteien unter anderem jene Personen bezeichnet, deren Rechte (§ 12 Abs 2 WRG) sonst berührt werden" - dazu gehört das Grundeigentum (§ 12 Abs 2 WRG) -, also bereits die potentielle Beeinträchtigung ausreicht, ist die Parteistellung nicht erst davon abhängig, daß tatsächlich in geschützte Rechte eingegriffen wird (Hinweis E 7.5.1991, 87/07/0128).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1989070088.X01

Im RIS seit

12.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

14.09.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>